

1 Vertragsgegenstand und Rangordnung

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen regeln den Zugang zu einem Dienst sowie dessen Nutzung durch den Kunden. Zusammen mit einer Leistungsbeschreibung bilden sie einen integralen Bestandteil des Vertrags über den betreffenden Dienst zwischen dem Kunden und der FIFA. Darüber hinaus können je nach Dienst und Kunde FIFA-Reglemente und Zusatzvereinbarungen gelten.
- 1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den oben genannten Dokumenten gilt nachstehende Rangordnung in absteigender Reihenfolge:
 - i) anwendbares FIFA-Reglement
 - ii) etwaige Zusatzvereinbarung
 - iii) Leistungsbeschreibung
 - iv) diese Nutzungsbedingungen
- 1.3 Die Parteien dürfen von der in Ziffer 1.2 festgelegten Rangordnung nur dann abweichen, wenn ein Dokument niedrigerer Rangordnung ausdrücklich die Bestimmung im Dokument höherer Rangordnung, über die es Vorrang hat, nennt.

2 Terminologie

- 2.1 Die in diesem Vertrag [in der englischen Fassung] mit grossem Anfangsbuchstaben geschriebenen Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - **Anspruchsgruppe:** eine natürliche Person, Gesellschaft oder Organisation, die kein Mitgliedsverband oder kein FIFA-Organ ist, aber an den Tätigkeiten der FIFA ein Interesse hat, das die Handlungen, Ziele und Strategien der FIFA beeinflussen oder selbst davon beeinflusst werden kann, insbesondere Vereine, Spieler, Trainer und Profiligen.
 - **Betroffene Person:** identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Als identifizierbar gilt eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, identifiziert oder ausgesondert werden kann.
 - **Daten:** i) sämtliche Daten, die der Kunde via die Dienste bereitstellt, ii) Daten, die der Kunde der FIFA gegenüber offenlegt oder ihr anderweitig zur Verfügung stellt, oder iii) Daten, die auf vom Kunden kontrollierten Systemen gespeichert sind, die eine Schnittstelle zu den Diensten haben oder anderweitig mit ihnen verbunden sind, sodass die Dienste auf diese Daten zugreifen können. Die Daten können unter anderem vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten einschliessen.
 - **Dienst:** eine in einer Leistungsbeschreibung festgelegte Leistung.
 - **FIFA:** Fédération Internationale de Football Association.
 - **FIFA-Abrechnungsstelle:** von der FIFA geführtes Unternehmen, über das bestimmte Zahlungen des Fussballtransfersystems abgewickelt werden.
 - **FIFA-ID:** eindeutige Identifikationsnummer einer Anspruchsgruppe oder eines Mitgliedsverbands.
 - **FIFA-Kongress:** oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.
 - **FIFA-Rat:** Strategie- und Aufsichtsorgan der FIFA.
 - **FIFA-Statuten:** Grundgesetz des Weltfussballs, das von der FIFA festgelegt wurde.

- **Immaterialgüterrechte:** alle Immaterialgüter- und anderen immateriellen Eigentumsrechte jeder Art, die gesetzlich geschützt sind und jederzeit bestehen, jeweils ungeachtet davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, u. a. alle Urheberrechte, Designrechte, Gebrauchsmuster, Patente, kleinen Patente, Logos, Erfindungen, geheimen Verfahren, Know-how, Dienstleistungsmarken, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Warenzeichen, Domainnamen, Ausstattungsrechte, Handelsaufmachungen, Urheberpersönlichkeitsrechte, Datenbankrechte, Quellcodes, Aufzeichnungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Geschäftsgeheimnisse, Softwaredesigns, Halbleiterrechte, Topografierrechte, Rechte im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb, Recht auf Klageerhebung wegen Kennzeichenverletzung und andere Rechte, die den erwähnten Rechten ähnlich oder gleichwertig sind und irgendwo auf der Welt bestehen, sowie jeweils die Anmeldung oder Eintragung eines solchen Rechts.
- **Konföderation:** Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Fussballverbände.
- **Kunde:** Verein, Mitgliedsverband, Konföderation oder Liga oder jeweils ein mit diesen verbundenes Unternehmen, die alle Zugang zu einem Dienst haben.
- **Leistungsbeschreibung:** ein Dokument, das einen gemäss Vertrag von der FIFA zu leistenden Dienst beschreibt.
- **Leistungsniveau:** messbare Parameter für die Qualität eines Dienstes (z. B. Verfügbarkeit) gemäss Leistungsbeschreibung.
- **Liga:** eine einem Mitgliedsverband untergeordnete Organisation.
- **Mangel:** i) eine Unterbrechung eines Dienstes, ii) eine wesentliche Minderung der vereinbarten Funktionalität eines Dienstes oder iii) eine Herabsetzung der Qualität eines Dienstes unter das entsprechende Leistungsniveau.
- **Minderjähriger:** Spieler, der das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
- **Mitgliedsverband:** ein Fussballverband, der vom FIFA-Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.
- **Nutzer:** eine Einzelperson oder Gesellschaft, die einen Dienst im Auftrag des Kunden oder via Kunde nutzt.
- **Nutzungsbedingungen:** diese Nutzungsbedingungen für die FIFA-Dienste.
- **Offizieller:** Vorstandsmitglied (einschliesslich FIFA-Ratsmitglied), Kommissionsmitglied, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent, Trainer, Betreuer sowie technischer, medizinischer und administrativer Verantwortlicher der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga oder eines Vereins sowie jede weitere Person, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet ist (ausser Spieler und Vermittler).
- **Partei:** entweder die FIFA oder der Kunde.
- **Parteien:** die FIFA und der Kunde zusammen.
- **Personenbezogene Daten:** Informationen zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person (d. h. zur betroffenen Person).
- **Spieler:** ein von einem Mitgliedsverband lizenzierter Fussballspieler.
- **TMS:** das Transferabgleichungssystem, ein webbasiertes Dateninformationssystem mit dem hauptsächlichen Zweck, bei internationalen Transfers von Spielern den Ablauf zu vereinfachen sowie die Transparenz und den Informationsaustausch zu verbessern.

- **Umgebung:** Verbund aus Rechenzentrumsinfrastruktur, Hardware (Server, Speicher, Konnektivität etc.), Middleware und Software, die sich im Besitz der FIFA oder ihrer Subunternehmer befinden oder von diesen lizenziert oder verwaltet werden, wobei die Dienste in diesem Verbund betrieben werden und die FIFA dem Kunden im Rahmen der Dienste via Internet Zugang dazu gewährt.
 - **Verein:** Mitglied eines Verbands (der Mitgliedsverband der FIFA ist) oder einer von einem Mitgliedsverband anerkannten Liga, das mit mindestens einem Team an einem Wettbewerb teilnimmt.
 - **Vertrag:** diese Nutzungsbedingungen zusammen mit einer Leistungsbeschreibung einschliesslich aller damit verbundenen Änderungen und Ergänzungen.
 - **Vertrauliche Informationen:** sämtliche Informationen (u. a. Dokumente, Dateien und E-Mails), unabhängig von ihrer Form und der Art ihrer Offenlegung, i) die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt offenlegt oder zur Verfügung stellt oder ii) die von einer der Parteien auf der Grundlage der vorgenannten Informationen erzeugt werden oder iii) die den Inhalt des Vertrags (insbesondere dessen Bestimmungen) betreffen. Ungeachtet der vorstehenden Definition umfassen vertrauliche Informationen keines der folgenden Elemente:
 - i) Informationen, die öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass die empfangende Partei ihre Pflichten verletzt hat oder anderweitig dafür verantwortlich ist
 - ii) Informationen, die die empfangende Partei unabhängig von der Offenlegung durch die offenlegende Partei selbst erzeugt oder erhalten hat
 - iii) Informationen, die die offenlegende Partei vorgängig von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen hat
 - iv) die FIFA-ID oder
 - v) anonymisierte aggregierte Daten (Statistiken zu Geschlecht, Geburtsjahr etc.), die die FIFA auf Grundlage der Daten generiert hat
 - **Zusatzvereinbarung:** jede schriftliche, vom Vertrag getrennte Vereinbarung, die die FIFA und der Kunde im Zusammenhang mit einem Dienst abschliessen.
- 2.2 Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.
- 2.3 Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, schliesst jede Bezugnahme auf den „Kunden“ seine Nutzer ein, wobei jedoch vereinbart wird, dass nur der Kunde seine Rechte aus dem Vertrag gegenüber der FIFA geltend machen kann.
- 2.4 Bei Abweichungen ist die englische Fassung dieser Nutzungsbedingungen und der Leistungsbeschreibungen massgebend.

3 Allgemeine Bereitstellung der Dienste

- 3.1 Vorbehaltlich der Einhaltung des Vertrags durch den Kunden stellt die FIFA die Dienste für den Kunden nach Massgabe der Leistungsbeschreibungen bereit.
- 3.2 Bei der Bereitstellung der Dienste steht es der FIFA frei, Subunternehmer einzusetzen.
- 3.3 Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, berechnet die FIFA dem Kunden keine Gebühr für die Dienste. Ungeachtet dessen vereinbaren die Parteien, dass der Kunde für alle Kosten, die für den Empfang, die Einrichtung und die Nutzung der Dienste anfallen, verantwortlich ist und diese Kosten trägt.

4 Qualität der Dienste

- 4.1 Die FIFA erbringt die Dienste sorgfältig und getreu gemäss Art. 398 des Schweizerischen Obligationenrechts ohne Ergebnispflicht. Daher garantiert die FIFA nicht, dass die Dienste fehlerfrei, unterbrechungsfrei oder fristgerecht sind oder dass sie den Anforderungen des Kunden entsprechen.
- 4.2 Die FIFA unternimmt zudem angemessene Anstrengungen, um die Dienste entsprechend den in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Leistungsniveaus zu erbringen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht unternimmt die FIFA vorbehaltlich Ziffer 16 angemessene Anstrengungen, um die Qualität der Dienste wiederherzustellen und das Leistungsniveau zu erfüllen, wobei dem Kunden keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 4.3 Mängel werden gegebenenfalls gemäss den Leistungsbeschreibungen behoben. Ungeachtet dessen vereinbaren die FIFA und der Kunde, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Softwarefehler vollständig zu vermeiden oder auszuschliessen, und dass das Auftreten eines Fehlers nur dann als Mangel gilt, wenn es sich dabei um einen Mangel im Sinne des Vertrags handelt. Diesbezüglich versteht und akzeptiert der Kunde, dass die Übertragung und der Austausch über das Internet nie 100 % sicher sind und immer gewisse Sicherheitsrisiken bestehen und dass er diese Risiken durch die Nutzung solcher Übertragungsmethoden in Kauf nimmt.

5 Fristen für die Bereitstellung der Dienste

Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt oder von den Parteien anders schriftlich vereinbart, sind alle Termine, Fristen etc. in Bezug auf die Bereitstellung der Dienste durch die FIFA nicht bindend und geben lediglich Anhaltspunkte, wann die Dienste bereitgestellt werden.

6 Allgemeine Rechte und Pflichten des Kunden

- 6.1 Während der Laufzeit des Vertrags und nach Massgabe der Vertragsbestimmungen gewährt die FIFA dem Kunden ein nicht exklusives und nicht unterlizenzierbares Recht auf Zugang und Nutzung der Dienste ausschliesslich für die im Vertrag festgelegten Zwecke. Der Kunde erhält weder eine Kopie der Software, die Teil des Dienstes ist, noch wird ihm Zugang zu einem Quellcode gewährt.
- 6.2 Sofern von den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart, darf der Kunde Dritten weder Unterlizenzen erteilen noch den Zugang zu den Diensten erlauben.
- 6.3 Der Kunde gewährleistet, dass er berechtigt ist, der FIFA Daten über die Dienste zur Verfügung zu stellen, offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass alle Daten wahrheitsgemäss und richtig sind, die geltenden Gesetze einhalten, die Rechte Dritter nicht verletzen und von der FIFA für die vertragsgemässe Bereitstellung der Dienste verwendet werden dürfen.
- 6.4 Der Kunde versteht und ist einverstanden, dass ein Verstoß gegen Ziffer 6.3 eine Aussetzung der Dienste, die Kündigung des Vertrags sowie Sanktionen, insbesondere gemäss dem anwendbaren FIFA-Reglement, nach sich ziehen kann.
- 6.5 Der Kunde informiert alle betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten er über die Dienste zur Verfügung stellt, über diese Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und holt, falls dies nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich ist, ihre Zustimmung dazu ein.

- 6.6 Der Kunde ist berechtigt, seinen Nutzern den Zugang und die Nutzung der Dienste gemäss Vertrag zu erlauben, wobei jedoch vereinbart wird, dass der Kunde für deren Handlungen und Unterlassungen wie für seine eigenen haftet.
- 6.7 Der Kunde beschränkt die Anzahl Nutzer auf ein Minimum, indem er nur Nutzer zulässt, die wirklich Zugang benötigen, und wählt diese mit grösster Sorgfalt aus, instruiert und kontrolliert sie. Zudem stellt der Kunde der FIFA mindestens einmal jährlich sowie jederzeit auf deren Begehren eine Liste aller Nutzer zu und informiert die FIFA unverzüglich über jede Änderung der Liste.
- 6.8 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Nutzer eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen, die mindestens der Geheimhaltungspflicht des Kunden gemäss Vertrag entspricht.
- 6.9 Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle seine Nutzer zu identifizieren und zu authentifizieren, ihren Zugang zu den Diensten zu genehmigen, unberechtigten Zugang durch die Nutzer zu verhindern und die Benutzernamen, Passwörter sowie alle anderen Kontoinformationen geheim zu halten.
- 6.10 Der Kunde ist ausserdem dafür verantwortlich, dass der Zugriff jedes Nutzers auf seine spezifische Funktion oder Aufgabe beschränkt ist, dass die Anmeldedaten sicher aufbewahrt werden, eindeutig einem bestimmten Nutzer zugewiesen sind, nicht an unbefugte Dritte weitergegeben und sofort widerrufen werden, wenn ein Nutzer nicht mehr zum Zugriff auf die Dienste berechtigt ist. Ferner sorgt der Kunde dafür, dass ein Verlust, eine Beschädigung oder eine unbefugte Verwendung von Anmeldedaten sowie jeglicher unbefugter Zugriff auf die Dienste oder deren Nutzung der FIFA unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.11 Der Kunde benachrichtigt die FIFA unverzüglich per E-Mail an dataprotection@fifa.org über Sicherheitsverstösse, die versehentlich oder rechtswidrig zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anders verarbeiteten personenbezogenen Daten führen. Je nach Risiko, das dieser Verstoß in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, unterstützt der Kunde die FIFA bei der Meldung an die Aufsichtsbehörden.
- 6.12 Falls und soweit nach zwingendem Recht zulässig, verpflichtet sich der Kunde, Folgendes zu unterlassen:
- i) zu versuchen, die Dienste oder Teile davon herunterzuladen, zu kopieren, zu verändern, zu dekompileieren, zu zerlegen oder einem Reverse Engineering zu unterziehen
 - ii) auf die Dienste zuzugreifen oder sie zu nutzen, um selbst konkurrierende Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zu unterstützen oder Dritten dabei zu helfen
 - iii) ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der FIFA Sicherheitsprüfungen der Dienste durchzuführen oder offenzulegen (u. a. Netzwerkerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Schwachstellen-Scanning, Knacken von Passwörtern sowie Fernzugriffs- und Penetrationstests)

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitwirkungspflichten wie in dieser Ziffer 7 und an anderer Stelle im Vertrag festgelegt fristgerecht und kostenlos zu erfüllen.
- 7.2 Falls für die Bereitstellung von Diensten erforderlich, wird der Kunde:

- i) der FIFA unverzüglich alle Informationen, Materialien, Ressourcen, Arbeitsräume etc. zur Verfügung zu stellen, die die FIFA in zumutbarer Weise verlangt,
 - ii) alle Einrichtungen, Hardware und Software, die für die Nutzung der Dienste erforderlich sind, beschaffen und in gutem Betriebszustand halten,
 - iii) der FIFA den erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren und alle erforderlichen Genehmigungen von Dritten einholen,
 - iv) die FIFA unverzüglich über jegliche Unterbrechungen der Dienste informieren, einschliesslich einer genauen und umfassenden Beschreibung der Situation und aller sich daraus ergebenden Probleme,
 - v) die alleinige Verantwortung für die Beschaffung und Aufrechterhaltung seiner Netzwerk- und Telekommunikationsverbindungen von seinen Systemen zum internetseitigen Port des Internetrouters der Umgebung tragen.
- 7.3 Der Kunde willigt ein, alle Folgen zu tragen, die sich aus seiner nicht fristgerechten Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten ergeben.

8 Nutzung der Daten durch die FIFA

- 8.1 Der Kunde gewährt der FIFA ein nicht exklusives und unterlizenzierbares Recht, auf Daten zuzugreifen, sie abzurufen, zu speichern, zu verarbeiten und anderweitig zu nutzen, falls und soweit dies für die Bereitstellung der Dienste oder die Erfüllung der Pflichten der FIFA gemäss Vertrag, einschliesslich der in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Verarbeitung, erforderlich oder nützlich ist. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Rechtmässigkeit, Zuverlässigkeit, Angemessenheit aller Daten sowie für das Eigentum an diesen Daten.
- 8.2 Der Kunde ist zudem einverstanden, dass die FIFA auf Grundlage der Daten Statistiken generieren und diese Statistiken nach eigenem Ermessen verwenden darf, u. a. zur Veröffentlichung.
- 8.3 Ferner ist der Kunde einverstanden, dass die FIFA die Daten zu Compliance-Zwecken und wie gemäss den anwendbaren FIFA-Reglementen erforderlich verwenden darf.

9 Nutzung der Daten durch den Kunden

Der Kunde darf, wie in den Leistungsbeschreibungen festgehalten, auf die Daten zugreifen und sie nutzen.

10 Einstellung oder Änderung von Diensten

Die FIFA behält sich das Recht vor, die Dienste jederzeit vorübergehend oder dauerhaft einzustellen oder zu ändern, ohne den Kunden diesbezüglich zu benachrichtigen, und zwar aus beliebigem Grund, insbesondere wegen Vertragsverstosses durch den Kunden. Der Kunde ist einverstanden, dass die FIFA ihm gegenüber nicht für die Einstellung oder Änderung der Dienste haftbar ist.

11 Immaterialgüterrechte

- 11.1 Alle bereits bestehenden Immaterialgüterrechte verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber (FIFA, Kunde oder Dritte).

- 11.2 Alle Rechte (u. a. Urheber-, Patent-, Design- und Markenrechte) an den im Rahmen des Vertrags geschaffenen Arbeitsergebnissen, wie z. B. Rechte an von der FIFA produzierter Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Konfigurationen sowie aller zugehörigen Dokumente, Aufzeichnungen und Datenspeichermedien, gehören ausschliesslich der FIFA.
- 11.3 Die FIFA ist Eigentümerin jeglichen Know-hows, das bei der Erfüllung des Vertrags entwickelt oder genutzt wird, und es steht ihr frei, dieses Know-how für andere Zwecke, z. B. zur Entwicklung anderer Software, zu nutzen.
- 11.4 Ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der FIFA ist es dem Kunden nicht gestattet, noch darf er Dritte dazu ermächtigen, während oder nach der Laufzeit dieses Vertrags Namen, Marken oder andere Kennzeichen zu verwenden oder zu übernehmen, die nach vernünftiger Auffassung der FIFA i) mit der FIFA, ihren verbundenen Unternehmen oder Wettbewerben (einschliesslich offizieller Namen, Embleme oder Trophäen von FIFA-Wettbewerben) identifiziert werden oder ii) den Kunden oder seine Produkte oder Dienstleistungen mit der FIFA, ihren verbundenen Unternehmen oder Wettbewerben in Verbindung bringen.
- 11.5 Der Kunde gewährt der FIFA ein begrenztes, kostenloses, nicht exklusives, weltweites und unterlizenzierbares Recht, die Immaterialgüterrechte des Kunden zu reproduzieren, öffentlich zu zeigen, zu verteilen und anderweitig zu nutzen, falls und soweit dies für die Bereitstellung der Dienste oder die Erfüllung der Pflichten der FIFA gemäss Vertrag erforderlich oder nützlich ist.

12 Produkte und Dienstleistungen Dritter

- 12.1 Im Rahmen der Dienste kann die FIFA dem Kunden Zugang zu Produkten und Dienstleistungen Dritter gewähren.
- 12.2 Fehlen separate Bestimmungen zu solchen Produkten und Dienstleistungen Dritter, gelten die Vertragsbestimmungen.
- 12.3 Falls separate Bestimmungen Anwendung finden, gelten diese ausschliesslich für die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen Dritter und der Kunde hält sie vollumfänglich ein. Insbesondere wird jede Gewährleistung für die Produkte und Dienstleistungen Dritter ausschliesslich durch die separaten Bestimmungen geregelt. In Bezug auf die FIFA bestehen die Gewährleistungsrechte für die Produkte und Dienstleistungen Dritter ausschliesslich darin, dass die FIFA die Gewährleistung im Namen des Kunden beim Lieferanten oder Lizenzgeber geltend macht. Kommt der Lieferant oder Lizenzgeber seinen Gewährleistungspflichten nicht freiwillig nach, kann die FIFA die Gewährleistungsrechte an den Kunden abtreten, damit er diese rechtlich durchsetzen kann.

13 Gewährleistungen der FIFA

- 13.1 Die FIFA gewährleistet, dass:
- i) sie entsprechend den an ihrem Rechtssitz geltenden Gesetzen ordnungsgemäss organisiert ist und rechtsgültig besteht und
 - ii) sie über alle erforderlichen Rechte und Befugnisse verfügt, um den Vertrag abzuschliessen und ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

- 13.2 Vorbehaltlich Ziffer 13 dieser Nutzungsbedingungen oder anderer Bestimmungen im Vertrag lehnt die FIFA im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag ab, u. a. jegliche Gewährleistung betreffend handelsübliche Qualität, Rechtsanspruch, Eignung für einen bestimmten Zweck, zufriedenstellende Qualität oder Nichtverletzung von Rechten.

14 Gewährleistungen des Kunden

Der Kunde gewährleistet, dass:

- i) er entsprechend den an seinem Rechtssitz geltenden Gesetzen ordnungsgemäss organisiert ist und rechtsgültig besteht,
- ii) er über alle erforderlichen Rechte und Befugnisse verfügt, um den Vertrag abzuschliessen und seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen,
- iii) er alle anwendbaren Gesetze, Reglemente und Vorschriften einhalten wird,
- iv) er und seine Nutzer den Vertrag einhalten werden,
- v) die Ausführung und Erfüllung des Vertrags nicht gegen ein Urteil, eine Anordnung oder einen Erlass verstossen und keinen wesentlichen Verstoß gegen bestehende Verträge des Kunden darstellen,
- vi) er alle Rechte, Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen, die für den Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten gemäss Vertrag erforderlich sind, einholt und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhält,
- vii) er alle betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten er über die Dienste zur Verfügung stellt, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert,
- viii) Daten und jegliche Software, Materialien und andere Inhalte, die der FIFA zugänglich gemacht, übermittelt oder anderweitig offengelegt werden, keine Rechte Dritter oder Gesetze verletzen, korrekt sind und von der FIFA für die Bereitstellung der Dienste und die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Vertrag, einschliesslich der in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Verarbeitung, genutzt werden können,
- ix) der Bezug und die Nutzung der Dienste keine vertraglichen, gesetzlichen, regulatorischen, behördlichen oder ähnlichen Anforderungen oder Einschränkungen verletzen,
- x) er die Dienste nicht an Dritte weiterverkauft oder verteilt, Dritten zur Verfügung stellt oder zu deren Gunsten nutzt,
- xi) er seine Mitwirkungspflichten und anderen Pflichten gemäss Vertrag vollumfänglich, fristgerecht und korrekt erfüllt,
- xii) weder der Kunde noch einer seiner Nutzer die Dienste für illegale oder vertragswidrige Tätigkeiten einsetzt und
- xiii) seine Nutzer über die erforderliche Ausbildung und das nötige Know-how verfügen, um die Dienste zu nutzen und ihre Pflichten gemäss Vertrag zu erfüllen.

15 Verletzung von Rechten Dritter durch die Dienste

- 15.1 Falls ein Dienst Gegenstand einer Klage wegen Verletzung von Rechten Dritter ist oder nach Ansicht der FIFA Gegenstand einer solchen Klage werden könnte, kann die FIFA nach eigenem Ermessen:

- i) dem Kunden das Recht zur Nutzung des Dienstes unter Ausschluss jeglicher Haftung verschaffen,
 - ii) den Dienst durch einen anderen Dienst ersetzen, der die wesentlichen vertraglich zugesicherten Eigenschaften erfüllt,
 - iii) den Dienst so anpassen, dass er die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, oder
 - iv) den Dienst beenden, wenn keine der oben genannten Optionen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann.
- 15.2 Sollten Dritte einen Anspruch gegen den Kunden geltend machen, wonach die Dienste ihre Immaterialgüterrechte verletzen, verteidigt die FIFA den Kunden auf eigene Kosten gegen eine solche Klage und stellt ihn von allen Schäden, Verlusten und Ausgaben, die ihm durch ein rechtsverbindliches Gerichtsurteil auferlegt werden, frei, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- i) Der Kunde informiert die FIFA unverzüglich schriftlich über die Klage.
 - ii) Der Kunde überträgt der FIFA die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung der Klage.
 - iii) Der Kunde unterstützt die FIFA kostenlos bei der Verteidigung.
 - iv) Die Klage Dritter macht geltend, dass die vertragskonforme Nutzung der unveränderten Dienste ein bestehendes Immaterialgüterrecht in der Schweiz oder der Europäischen Union verletzt.
- 15.3 Ausdrücklich ausgeschlossen von der Freistellungspflicht gemäss Ziffer 15.2 sind alle Daten, Software, Materialien und anderen Inhalte, die der Kunde der FIFA im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt.

16 Haftung, Schadenersatz und Sanktionen

- 16.1 Die FIFA lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Vertrag im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ab und der Kunde ist einverstanden, dass die FIFA ihm gegenüber nicht für Ansprüche, Forderungen, Schäden, Verluste oder Auslagen haftet, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, wie u. a. indirekte Schäden und entgangene Gewinne.
- 16.2 Der in Ziffer 16.1 festgelegte Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens der FIFA oder wenn die Haftung nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.
- 16.3 Der Kunde verpflichtet sich, die FIFA (und ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber, Lizenznehmer, Offiziellen, Vertreter und sonstigen Partner sowie Mitarbeiter) vollumfänglich für alle Ansprüche, Forderungen, Auslagen (einschliesslich Rechtskosten), Schäden und Verluste, die der FIFA im Zusammenhang mit einem (mutmasslichen) Vertragsverstoss durch den Kunden entstehen, zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen.
- 16.4 Der Kunde versteht und ist einverstanden, dass ein Vertragsverstoss, einschliesslich der Angabe falscher Daten, Sanktionen nach sich ziehen kann, die im Vertrag nicht genannt sind (z. B. durch Entscheide der FIFA-Rechtsorgane oder durch die zuständigen Behörden).

17 Sicherheit

- 17.1 Die FIFA trifft die nach geltendem Recht erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.
- 17.2 Dem Kunden ist es untersagt, die Dienste durch wissentliche Einschleusung von Viren, Trojanern, Würmern, logischen Bomben oder anderem gefährlichem oder technisch schädlichem Material zu missbrauchen. Der Kunde darf nicht versuchen, sich unbefugt Zugriff zu den Diensten, der Umgebung oder mit den Diensten verbundenen Servern, Computern oder Datenbanken zu verschaffen oder die Sites anzugreifen, auf denen die Dienste bereitgestellt werden.
- 17.3 Der Kunde unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um einen unbefugten Zugang zu den Diensten oder deren unbefugte Nutzung zu verhindern, und benachrichtigt die FIFA im Falle eines solchen unbefugten Zugangs oder einer unbefugten Nutzung umgehend schriftlich. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Schutz seiner Systeme vor Sicherheitslücken und für die Folgen solcher Lücken, einschliesslich Viren, Trojanern, Würmern oder anderer bössartiger Codes, die die Funktionalität eines Computers einschränken oder beeinträchtigen oder Daten beschädigen oder abfangen könnten.
- 17.4 Verstösst der Kunde gegen diese Ziffer 17, kann dies in gewissen Rechtsordnungen eine Straftat darstellen. Der Kunde versteht und ist einverstanden, dass die FIFA den Verstoß den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen und mit diesen zusammenarbeiten kann, indem sie die Identität des Kunden offenlegt.

18 Geheimhaltung

- 18.1 Der Kunde anerkennt, dass über die Dienste ausgeführte Transaktionen höchst vertrauliche Informationen enthalten können und dass die Offenlegung oder unrechtmässige Nutzung dieser Informationen den Parteien beträchtlichen Schaden zufügen kann.
- 18.2 Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und der anwendbaren FIFA-Reglemente verpflichtet sich jede Partei:
- i) die vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten Zugang dazu zu gewähren und sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen,
 - ii) vertrauliche Informationen der anderen Partei ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, der Ausübung ihrer Rechte, der Bereitstellung oder des Bezugs der Dienste, der Verwaltung des Vertrags oder wie sonst schriftlich vereinbart zu verwenden,
 - iii) vertrauliche Informationen der anderen Partei nur ihren eigenen Mitarbeitern und Beratern und, in Bezug auf die FIFA, ihren Subunternehmern und deren Mitarbeitern und Beratern offenzulegen oder ihnen Zugang dazu zu gewähren, sofern diese Personen die vertraulichen Informationen für die in Ziffer 18.2ii) genannten Zwecke wirklich kennen müssen und sie über die vertrauliche Natur dieser Informationen in Kenntnis gesetzt und verpflichtet wurden, diesbezüglich die im Wesentlichen gleichen Geheimhaltungspflichten, wie sie im Vertrag festgelegt sind, einzuhalten,

- iv) die andere Partei zu benachrichtigen, wenn Dritte unbefugt Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen oder erlangt haben könnten oder wenn vertrauliche Informationen unangemessen verwendet werden oder wahrscheinlich unangemessen verwendet wurden, und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine anschliessende unbefugte Verbreitung oder Verwendung von vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verhindern, und
 - v) auf Ersuchen der anderen Partei alle deren vertraulichen Informationen zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen und dies der anderen Partei schriftlich zu bestätigen.
- 18.3 Ist eine Partei gesetzlich oder durch Beschluss eines Gerichts, einer Behörde oder Aufsichtsstelle verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei offenzulegen, muss die Offenlegung auf den erforderlichen Umfang beschränkt werden und die zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtete Partei muss, soweit zulässig, die andere Partei davon in Kenntnis setzen und die nächsten Schritte mit ihr koordinieren.
- 18.4 Folgendes ist von den in Ziffer 18.2v) festgelegten Pflichten ausgeschlossen:
- i) Kopien, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Behörde oder einer Aufsichtsstelle aufzubewahren sind
 - ii) Sicherungskopien, die gemäss der üblichen Geschäftspraxis durch ein automatisiertes Datensicherungssystem erstellt wurden
 - iii) alle Analysen, Bewertungen, Studien und sonstigen Dokumente und Materialien, die auf vertraulichen Informationen der anderen Partei beruhen und von der Partei, die zur Rückgabe, Vernichtung oder Löschung dieser Informationen verpflichtet ist, oder von einem ihrer Subunternehmer erstellt wurden
- 18.5 Die in dieser Ziffer 18 festgelegten Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags gültig und durchsetzbar, solange die Partei, die die vertraulichen Informationen offengelegt hat, ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung hat.

19 Datenschutz

- 19.1 Der Kunde gewährleistet, dass alle personenbezogenen Daten, die er über die Dienste zur Verfügung stellt, vom Kunden und seinen Nutzern unter strikter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts und des FIFA-Datenschutzreglements erhoben und verarbeitet wurden und von der FIFA rechtmässig verarbeitet werden dürfen, damit die FIFA die Dienste bereitstellen und ihre Pflichten gemäss Vertrag, einschliesslich der in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Verarbeitung, erfüllen kann. Gegebenenfalls ist der Kunde dafür verantwortlich, die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten über die Dienste zu gewährleisten sowie den betroffenen Personen (Spieler, Vermittler etc.) alle massgebenden Informationen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten über die Dienste und gegebenenfalls durch die FIFA und andere Kunden, wie im Vertrag vorgesehen, zukommen zu lassen und alle erforderlichen individuellen Genehmigungen von diesen betroffenen Personen einzuholen. Dies beinhaltet u. a., falls es um personenbezogene Daten eines Minderjährigen geht, dass den jeweiligen Trägern der elterlichen Sorge das Recht gewährt wird, die Rechte des Minderjährigen in dessen Namen auszuüben.

- 19.2 Gegebenenfalls unternehmen die Parteien angemessene Anstrengungen, um einander bei der Erfüllung ihrer Pflichten betreffend die Erledigung von Anfragen betroffener Personen zu unterstützen, die ihre Rechte auf Auskunft, Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragung der Daten, Verweigerung und alle anderen Rechte nach geltendem Datenschutzrecht ausüben. Die FIFA unternimmt zudem angemessene Anstrengungen, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäss geltendem Datenschutzrecht in Bezug auf die Sicherheit der Datenverarbeitung, die Meldung von Datenschutzverletzungen und etwaige Datenschutz-Folgenabschätzungen zu unterstützen. Auf Anfrage stellt die FIFA dem Kunden massgebende Informationen zur Verfügung und arbeitet mit ihm zusammen, um die Erfüllung der in dieser Ziffer 19 festgelegten Pflichten nachzuweisen.
- 19.3 Der Kunde gewährleistet zudem, dass er die Dienste jederzeit unter strikter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts, des FIFA-Datenschutzreglements und jeglicher Zusatzvereinbarungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, nutzen und die personenbezogenen Daten ebenso verarbeiten wird.
- 19.4 Sofern die FIFA den Vertrag eingehalten hat, wird der Kunde die FIFA (und ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber, Lizenznehmer, Offiziellen, Vertreter und sonstigen Partner sowie Mitarbeiter) vollumfänglich für alle Ansprüche, Forderungen, Auslagen (einschliesslich Rechtskosten), Schäden und Verluste, die der FIFA im Zusammenhang mit einem (mutmasslichen) Verstoß des Kunden gegen das geltende Datenschutzrecht entstehen, entschädigen, schadlos halten und vor solchen schützen.
- 19.5 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hält die FIFA jederzeit das geltende Datenschutzrecht, das FIFA-Datenschutzreglement und jegliche Zusatzvereinbarungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, ein. Ebenso schliesst die FIFA bei Bedarf Datenverarbeitungsvereinbarungen mit etwaigen Unterauftragsverarbeitern ab.

20 Prüfung

- 20.1 Die FIFA kann die Nutzung der Dienste durch den Kunden hinsichtlich der Einhaltung des Vertrags nach angemessener schriftlicher Vorankündigung von zehn Tagen überprüfen.
- 20.2 Der Kunde verpflichtet sich, mit der FIFA zusammenzuarbeiten und angemessene Unterstützung sowie Zugang zu Informationen zu gewähren.

21 Exportgesetze

Der Kunde hält jederzeit alle geltenden Exportgesetze ein. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, die Dienste (oder einen Teil davon) weder direkt noch indirekt in einer Gerichtsbarkeit zu nutzen oder in eine Gerichtsbarkeit zu exportieren oder zu reexportieren, für die nach den geltenden Exportgesetzen eine Lizenz oder eine andere Art von Genehmigung erforderlich ist oder die sonstigen staatlichen Sanktionen unterliegt.

22 Laufzeit, Kündigung und Ablauf des Vertrags

- 22.1 Der Vertrag zwischen der FIFA und dem Kunden tritt mit der Onlineannahme dieser Nutzungsbedingungen und einer Leistungsbeschreibung durch einen Nutzer des Kunden oder mit dem Zugriff auf einen Dienst durch einen Nutzer des Kunden in Kraft, je nachdem, was früher eintritt, und er bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft, sofern in der betreffenden Leistungsbeschreibung nichts anderes festgehalten ist.
- 22.2 Die Kündigung und der Ablauf des Vertrags werden in den Leistungsbeschreibungen geregelt.

23 Abtretung

Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FIFA, die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf, nicht an Dritte abtreten. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer 23 gelten Gesellschaften, die direkt oder indirekt eine Partei kontrollieren, von einer Partei kontrolliert werden oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Unter „Kontrolle“ ist der Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte einer Gesellschaft oder das Vermögen, die Richtung der Führung und der Strategie der Gesellschaft direkt oder indirekt zu bestimmen oder vorzugeben, sei es durch Vertrag oder anderweitig, zu verstehen.

24 Unabhängige Auftragnehmer

Die Beziehung zwischen den Parteien entspricht dem Verhältnis zwischen unabhängigen Auftragnehmern, und der Vertrag enthält keine Grundlage, die ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründen soll oder so auszulegen ist.

25 Teilnichtigkeit und Verzicht

- 25.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags für illegal, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig wirksam und in Kraft.
- 25.2 Der Verzicht einer Partei auf die Ausübung oder Durchsetzung eines Rechts oder einer Bestimmung des Vertrags gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder diese Bestimmung.

26 Gesamte Vereinbarung und Änderungen

- 26.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und tritt an die Stelle etwaiger früherer Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf den gleichen Vertragsgegenstand und setzt diese ausser Kraft.
- 26.2 Die FIFA sucht ständig nach Möglichkeiten, die Dienste zu verbessern, was Vertragsänderungen bedingen kann. Die FIFA behält sich deshalb das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen und die Leistungsbeschreibungen (von Zeit zu Zeit) einseitig zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde benachrichtigt, es sei denn, es handelt sich um Änderungen, die gesetzlich oder durch ein FIFA-Reglement vorgeschrieben sind.
- 26.3 Vorbehaltlich Ziffer 26.2 können die Parteien den Vertrag nur im gegenseitigen Einvernehmen und durch schriftliche Vereinbarung ändern.

27 Mitteilungen

- 27.1 Wenn der Vertrag eine schriftliche Mitteilung vorschreibt oder erwähnt, kann eine solche Mitteilung grundsätzlich per Post oder per E-Mail an die von der jeweiligen Partei angegebene Adresse oder im Falle der FIFA durch eine schriftliche Veröffentlichung auf einer dem Kunden zugänglichen Website erfolgen.
- 27.2 Ungeachtet Ziffer 27.1 muss der Kunde der FIFA nach Massgabe der Leistungsbeschreibungen Meldung erstatten.
- 27.3 Der Kunde ist einverstanden, dass er Mitteilungen betreffend die Dienste (u. a. Informationen über Aktualisierungen, Änderungen des Umfangs und andere Anpassungen) per Post oder E-Mail an die Adresse, die er der FIFA angegeben hat, erhalten kann oder wie sonst in den Leistungsbeschreibungen festgehalten.
- 27.4 Der Kunde willigt zudem ein, dass die FIFA andere Kunden über seine Nutzung der Dienste, u. a. über den Abschluss, die Kündigung oder den Ablauf des Vertrags zwischen der FIFA und dem Kunden, informieren darf.
- 27.5 Die Parteien verpflichten sich, etwaige Änderungen ihrer Post- oder E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen.

28 Streitbeilegung

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben, eine gütliche Einigung zu erzielen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, gilt Ziffer 29.2.

29 Anwendbares Recht und Schiedsverfahren

- 29.1 Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht und ist entsprechend auszulegen, unter Ausschluss der Rechtswahlregeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge zum internationalen Warenkauf.
- 29.2 Können die Parteien keine gütliche Einigung gemäss Ziffer 28 erzielen, sind die Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (einschliesslich der ITDR-Empfehlungen für das Schiedsverfahren), die am Tag der Zustellung der Einleitungsanzeige gemäss dieser Schiedsordnung in Kraft ist, zu entscheiden. Das Schiedsverfahren wird von drei Schiedspersonen auf Englisch geleitet. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich (Schweiz).